

MITTELALTERSTUDIEN

des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters
und seines Nachwirkens, Paderborn

Herausgegeben von
ERNST BREMER, JÖRG JARNUT, STEPHAN MÜLLER
und MATTHIAS WEMHIOFF

Schriftleitung:
NICOLA KARTHAUS, SUSANNE RÖHL

Band 13

München 2006

Jörg Jarnut · Matthias Wemhoff (Hg.)

Vom Umbruch zur Erneuerung?

Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert –
Positionen der Forschung

unter Mitarbeit von Nicola Karthaus

Wilhelm Fink Verlag

061 14 56

Gregor VII. und die christliche Hierarchie

Das Wort Canossa ist umrankt von Mythen und Patriotismus. Die Hauptakteure, Heinrich IV. und Gregor VII., gehören zu den bekanntesten Gestalten der deutschen Geschichte¹. Was bedeutete Canossa aber für Gregor selbst und worum ging es ihm, einem der ganz großen Päpste der Kirchengeschichte? Die zeitnahe Beschreibung der Ereignisse auf der Burg Canossa Ende Januar 1077 verdanken wir Gregor selbst. Er schrieb noch im gleichen Monat² an deutsche weltliche und geistliche Fürsten, dass er den König, der drei Tage lang barfuß und im Büsserhemd vor dem Burgtor um Erbarmen gefleht hatte, erst dann vom Bann löste, nachdem ihm Heinrichs Fürsprecher – darunter Abt Hugo von Cluny und die Markgräfin Mathilde von Canossa – unter Tränen bittere Vorwürfe ob seiner ungewohnten Härte und Unnachgiebigkeit gemacht hatten. Gregor ließ sich schließlich dazu herbei, Heinrich wieder mit der Kirche zu versöhnen, nachdem dieser einen schriftlichen Eid geleistet hatte, dem päpstlichen Schiedsspruch im Streit zwischen ihm und seinen Gegnern zu gehorchen. Der Papst reichte dem König und dessen Gefolge schließlich das Abendmahl und zum Abschluss des denkwürdigen Treffens von Canossa feierte man ein feierliches Versöhnungsmahl.

Zum Hintergrund des Ereignisses gehören nicht nur der Wormser Reichstag vom Weihnachtsfest 1075 und das römische Fastenkoncil vom Februar 1076, sondern auch bereits der Brief Gregors VII. an König Heinrich vom 8. Dezember 1075, der mit diesen Ereignissen in direkter Verbindung steht³. Der Brief erhebt heftige Vorwürfe gegen den König, weil dieser weiter mit mehreren von Gregor gebannten Ratgebern verkehrte. Der zweite Vorwurf wird noch stärker betont. Heinrich habe entgegen seinem Versprechen, dem Papst Gehorsam zu bekunden und ihm ergeben zu sein, die Bischofsstühle in Mailand, Fermo und Spoleto besetzt. Die folgende Absetzung und Exkommunikation Heinrichs IV. auf der Synode vom Februar 1076 als Antwort auf die Absagebriefe vom Wormser Hoftag

1 Zur Einführung in die reiche Bibliographie zum Thema siehe STRUVE, Tilman: Canossa, in: LexMA, Bd. 2 (1983), Sp. 1441ff., und den Sammelband von KÄMPF, Hellmut (Hg.): Canossa als Wende (WdF 12), Darmstadt 1969; Cowdrey, Herbert E. J.: Pope Gregory VII 1073–1085, Oxford 1998, S. 153–167; mit einer Fülle von Literaturangaben SCHNEIDER, Christian: Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. (Münstersche Mittelalter-Schriften 9), München 1972, S. 201–213. Kontrovers beurteilt wird die neuere Arbeit von SUCHAN, Monika: Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV., Stuttgart 1997.

2 Das Register Gregors VII., hg. v. Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2/1–2), Berlin/Dublin/Zürich 1967, Bd. 1, Nr. IV,12 und Nr. IV,12a, S. 311–315. Der Eid Heinrichs (ibid., S. 314f.) datiert vom 28. Januar 1077. SCHIEFFER, Rudolf: Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (MGH Schriften 28), Stuttgart 1981, S. 154, erinnert daran, „daß in Canossa nichts über Investituren vereinbart wurde“.

3 SCHIEFFER: Investiturverbot (Anm. 2), S. 132–152.

und der Versammlung norditalienischer Bischöfe in Piacenza war ein noch nie dagewesenes Ereignis⁴. Der konkrete, von Gregor in einem Gebet an den Apostelfürsten Petrus angegebene Grund war vor allem, daß Heinrich es verachte, „wie ein Christ zu gehorchen [...] und meine Gebote zu befolgen“⁵. Letzten Endes ging es bei der Absetzung und Exkommunikation Heinrichs auf der Fastensynode einfach und sehr direkt um den von Papst Gregor VII. absolut geforderten Gehorsam dem Apostel Petrus und seinem Stellvertreter, dem Papst, gegenüber. Werner Goetz sprach zu Recht von Gehorsam (*obedientia*), beziehungsweise Ungehorsam (*inobedientia*) als Gregors „Leitvokabel“⁶. Heinrich hatte diesen Gehorsam versagt und musste ihn in Canossa erneut beschwören, um vom Bann gelöst zu werden.

Der in den Briefen Gregors von allen Christen, gleich ob diese Kleriker oder Laien waren, geforderte absolute Gehorsam Petrus gegenüber ist der Schlüssel zur Persönlichkeit des Papstes und untrennbar mit seinen Entscheidungen verbunden. Zweifellos geht dieser grundsätzliche Charakterzug auf Hildebrands/Gregors klerikale Ausbildung zurück. Die erste Welle der Kanonikerreform des 11. und frühen 12. Jahrhunderts sorgte dafür, dass Gregor von vielen Seiten, insbesondere von den Kanonikern, bei der Forderung nach Gehorsam Verständnis entgegen schlug. Die Geschichte der Kanoniker hauptsächlich des 12. Jahrhunderts ist gut erforscht⁷, aber anders steht es noch um das 11. Jahrhundert und insbesondere um Gregor VII. selbst. Die folgenden Bemerkungen werden zeigen, wie sich die meiner Ansicht nach unbestreitbare Tatsache, dass Hildebrand/Gregor Kanoniker war, in seiner allgemeinen Politik widerspiegelt und mit ihr eng verzahnt ist.

Ein Brief aus Gregors erstem Pontifikatsjahr an Anno von Köln, Nachfolger des 1056 verstorbenen Erzbischofs Hermann, spricht von seiner großen Zuneigung zum Erzstift Sankt Marien im Kapitol⁸. Sowohl Hermann als auch zwei seiner Vorgänger sowie sein Nachfolger Anno, an den Gregors Brief gerichtet war, waren Kanoniker aus Bamberg, unter deren Führung Sankt Marien zu einem der berühmtesten und strengsten Stifte Deutschlands wurde⁹. Hildebrand, wie Gregor vor seiner Papstwahl hieß, hatte an der Jahreswende 1046/47 den von Kaiser

4 TELLENBACH, Gerd: Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte 2/1), Göttingen 1988, S. 186–190; ZEY, Claudia: Die Synode von Piacenza und die Konsekration Tedalds zum Erzbischof von Mailand im Februar 1076, in: QFIAB 76 (1996), S. 496–506; SCHNEIDER: Prophetisches Sacerdotium (Anm. 1), S. 146–157.

5 Register Gregors VII. (Anm. 2), Nr. III,10a, S. 270f.

6 GOEZ, Werner: Zur Persönlichkeit Gregors VII., in: RQ 73 (1978), S. 193–216. Er verweist auf über „300 Gehorsamsforderungen“ in Gregors Briefen. BLUMENTHAL, Uta-Renate: Gregor VII.: Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Darmstadt 2001, S. 287.

7 BLUMENTHAL: Gregor VII. (Anm. 6), S. 31, Anm. 68 (Literatur).

8 Register Gregors VII. (Anm. 2), Nr. I,79, S. 112f.: „[...] unter den übrigen abendländischen Kirchen bringen wir der Kirche von Köln besondere Liebe entgegen in Erinnerung an die Zucht (*disciplina*), unter der wir zur Zeit Eures Vorgängers an der kölnischen Kirche erzogen wurden (*enutriti sumus*)“.

9 Zu Bamberg zuletzt WEINFURTER, Stefan: Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg 1999, S. 250–268.

Heinrich III. wegen Simonie abgesetzten Papst Gregor VI. ins Exil begleitet und kam auf diese Weise in die Stadt am Rhein, wo er zumindest die Zeit vom Januar/Februar 1047 bis zum Tode Gregors VI. am 19. Dezember 1047 verbrachte. Selbst wenn man annehmen sollte, dass es der abgesetzte Papst war, der sich Köln als Aufenthaltsort gewählt hatte, so zeigt doch eine Anekdote Petrus Damianis, dass Hildebrand die Wahl gehabt hätte, sich an einem anderen Ort ‚einzuschulen‘. Petrus Damiani berichtet in einem Brief von 1058/59 an seinen Neffen im Zusammenhang mit mehreren Wundergeschichten von einem Besuch Hildebrands bei zwei wohl italienischen Eremiten, Marinus und Romanus, die in der Nähe Aachens lebten, das heißt, wie Ludwig Falkenstein zeigen konnte, in der Umgebung des von Kaiser Otto III. gegründeten Klosters Burtscheid¹⁰. Hildebrand selbst hatte Damiani erzählt, wie der eine der beiden, Marinus, durch den Teufel getäuscht, der sich in einen Engel des Lichts verwandelt hatte, strengstens dessen Gebot befolgte, nie wieder mit einem Menschen zu sprechen. Niemand, auch nicht sein Gefährte Romanus, konnte ihn dazu bewegen, diese Anweisung des Teufels zu übertreten, bis der Abt von Burtscheid gewaltsam die Zellentür des als einfältig beschriebenen Bruders, dem die Unterscheidungsgabe fehle, aufgebrochen hatte und Marinus mit der Rute züchtigte. Dadurch kam dieser wieder zur Besinnung und erkannte nunmehr den Teufel hinter den Einflüsterungen. Der Abt erklärte ihm nämlich, dass der alte Feind, stets Gegner guter Werke, ihm deshalb Schweigen auferlegte, „damit sowohl Du die Frucht brüderlicher Erbauung verlorest, als auch diejenigen, die Du hättest aufrichten müssen, nicht die Hilfe Deiner Tröstung hätten“¹¹. Die Abtei bei Aachen hat Hildebrand also nicht als Aufenthaltsort gewählt; die Anekdote zeigt deutlich die Mängel auf, die Hildebrand am Lebenswandel strenger Eremiten kritisierte, ganz im Gegensatz zu Petrus Damiani selber, weshalb wir die Erklärung des Abtes von Burtscheid auch durchaus Hildebrand zuschreiben dürfen, der sie ja Damiani berichtet hatte. Hildebrand zog die *vita communis* strenger Kanoniker zeitlebens bewusst vor. Dies zeigt unter anderem Gregors kurz vor seinem Tod in Salerno geschriebener Brief an alle Gläubigen, „die den Heiligen Stuhl wahrhaft liebten“, und die als *fratres* angesprochen werden¹². Gregors Worte, der sich in diesem Schreiben als „niedriger Bruder und unwürdiger Meister“ (*qualiscumque frater et indignus magister vester*) bezeichnet, dürften sein Vermächtnis an die Kanoniker sein, die ihm ja auch, wie man durch die bayerischen Regularkanoniker und durch Gerhoch von Reichersberg am besten weiß, bis weit in das 12. Jahrhundert hinein die Treue hielten¹³. Dieses Vermächtnis kommt noch deutlicher in Gregors ungewöhnlichem Privileg für die Kanoniker des nordfranzösischen Stifts Watten vom April 1077

72

10 FALKENSTEIN, Ludwig: Hildebrands Anekdote über Aachen: ein übersehenes Zeugnis für die Abtei Burtscheid, in: *Inquirens subtilia diversa*. Dietrich Lohrmann zum 65. Geburtstag, hg. v. Horst KRANZ/Ludwig FALKENSTEIN, Aachen 2002, S. 37–59.

11 Falkenstein: Hildebrands Anekdote (Anm. 10), S. 40.

12 *The Epistole Vagantes* of Pope Gregory VII, ed. and translated by Herbert E. J. COWDREY, Oxford 1972, Nr. 54, S. 128–135.

13 Vgl. CLASSEN, Peter: Gerhoch von Reichersberg, Wiesbaden 1960, S. 55f.

zum Ausdruck¹⁴. Unter Vorbehalt der Rechte der Kirche und des Bischofs von Thérouanne verleiht er dem Stift und speziell dem Propst und seinen Nachfolgern als Morgengabe das Geschenk eines Privilegs (*hoc libertatis donativum sub nomine dotis*). Die Formulierung ist einzigartig unter Gregors Urkunden und zeigt, wie eng er sich mit diesem damals berühmten, strengen Stift verbunden fühlte, ein Verhältnis, das implizit mit einer Heirat verglichen wird. Die ‚Morgengabe‘, das heißt das Privileg, bestand aus dem Predigtrecht, das überall gültig war, und dem ebenfalls überall gültigen Recht „zu binden und zu lösen“. Als Gegengabe sollten die Kanoniker auf ewig tagtäglich zu seinem Gedenken die Messe feiern. Er verlieh ihnen dies alles in besonders feierlichen Worten „von Jesus Christus, unserem Herrn, und dem Apostel Petrus und von uns“. Die Ausdrucksweise entspricht Gregors Definition der Quelle aller von ihm verliehenen Rechte weitab von juristischen Abstraktionen als „die Dinge, die wir vom Heiligen Petrus erhielten“. Gregor sah sich bekanntlich sehr konkret als lebender Stellvertreter des Apostelfürsten, so dass er selbstverständlich an dessen Stelle handelte und dachte und von den Gaben des Petrus weitergeben konnte, was immer ihm gut dünkte. Der Bischof von Thérouanne sah durch das Privileg für Watten seine diözesanen Rechte so weit eingeschränkt, dass er behauptete, das Privileg sei eine Fälschung, und es tatsächlich zunächst vereinnahmte, bis sich die Kanoniker von Watten besonders durch den Hinweis, dass der ausstellende Papst ja noch lebe, durchsetzen konnten.

Gregors Pontifikat erhält ein sehr spezifisches Gesicht, wenn man seine Tätigkeit aus dem Blickwinkel eines Kanonikers betrachtet, und zwar ganz besonders im Zusammenhang mit den Kirchen Frankreichs/Spaniens und Deutschlands. Über Italien wissen wir überraschenderweise weniger und englische Verhältnisse lagen sehr viel anders. In Deutschland waren es vor allem und zuerst die Simonieprozesse, in denen Gregors Sympathie für Kanoniker zum Ausdruck kam. Rudolf Schieffer analysierte die Simoniefälle in Bamberg, Konstanz, Straßburg, Reichenau und Speyer¹⁵. Und selbstverständlich waren Streitfällen zwischen Bischöfen und Klerikern keine geographischen Grenzen gesetzt; man denke nur an Reims und Toul als weitere Beispiele. Da der Fall Bischof Hermanns von Bamberg Tendenzen besonders deutlich werden lässt, die direkt das heutige Thema beleuchten, soll kurz auf ihn eingegangen werden, den „spektakulärsten Einzelfall aus einer ganzen Reihe weiterer Simonieprozesse, die zwischen 1069/70 und 1075 mit wechselndem Erfolg, stets aber verbunden mit einer Appellation an den Papst,

14 SANTIFALLER, Leo: Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII., 1. Teil (Studi e Testi 190), Città del Vaticano 1957, Nr. 136, S. 142ff. (JL 4985 = JL 5031A). Siehe dazu bes. RAMACKERS, Johannes: Analekten zur Geschichte des Papsttums im 11. Jahrhundert, in: QFIAB 25 (1933–34), S. 49–61, S. 56–60, mit Nachweis der Datierung Nonantola, 28. April 1077, und dem Hinweis, dass „an der Echtheit des Stückes in keiner Weise zu zweifeln“ ist. Vgl. auch Register Gregors VII. (Anm. 2), Nr. IV,11, S. 311.

15 SCHIEFFER, Rudolf: *Spirituales latrones*. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075, in: HJb 92 (1972), S. 19–60.

gegen hohe Würdenträger der deutschen Reichskirche angestrengt wurden“¹⁶. Die Annalen Lamperts von Hersfeld berichten ausführlich über die Vorgänge, die im Jahre 1075 zur Absetzung Bischof Hermanns führen sollten, obwohl er jahrelang sein Amt problemlos ausgeübt hatte¹⁷. Lampert erzählt von Hermanns Gründung einer Kirche zu Ehren des heiligen Jakob, wo er eine Kongregation von 25 Chorherren ansiedelte, „die sich durch Gelehrsamkeit, Sittenreinheit und strengen kanonischen Wandel auszeichneten [...]. Als nun der Vorsteher der Kongregation erkrankte und starb, ergriff er [Hermann] die günstige Gelegenheit, vertrieb die Kleriker und übergab das Stift mit allen seinen Einkünften dem Abt Ekbert von St. Michael, der dort ein Mönchskloster einrichten sollte [...], weil er an der Reinheit des mönchischen Lebens Gefallen fand, und den Wunsch hatte, daß, wenn möglich, dies die einzige Art der Lebensführung in seinem ganzen Bistum werde [...]“¹⁸. Das bisherige kanonikale Übergewicht in Bamberg sollte, das sahen Lampert und die Bamberger ganz richtig, durch ein monastisches ersetzt werden. Die vertriebenen Kanoniker – empört darüber, dass ihnen ihre Pfründe ohne irgendein Verschulden lediglich auf Grund eigenkirchlicher Rechte des Bischofs einfach entzogen worden waren – wandten sich zunächst an ihren Bischof mit der Bitte um Rückgabe der Benefizien und einen Platz neben den reformierten Mönchen als der „wertvollere und ehrwürdigere Teil des Leibes Christi“, da das Bistum Bamberg nur wenige Klerikerkongregationen habe und deshalb Kleriker dringender brauche als Mönche, die sich „[...] ja von der Menge absondern müssten“¹⁹. Aber nichts half, auch nicht ein Gesuch an den König, so dass sie zu dem stärksten Mittel, das ihnen zur Verfügung stand, greifen mussten: sie zogen nach Rom. Der weitere Verlauf der Angelegenheit, die schließlich 1077 auf Drängen Gregors VII. mit der Absetzung Hermanns durch den König endete, ist wohl bekannt²⁰. Gregors Wohlwollen für die Bamberger Kanoniker ist offensichtlich und wird auch von einer umfangreichen Reliquienschenkung des Papstes an die Kanoniker von St. Gangolf in Bamberg bewiesen, die er ihnen „als frommes Zeichen geistlicher Verbundenheit aus Rom“ übermitteln ließ²¹. Auch die anderen Simoniefälle, die Rudolf Schieffer analysierte, weisen auf Spannungen zwischen Kanonikern und Bischöfen hin, die ohne einen *esprit de corps* unter den Kanonikern und der päpstlichen Unterstützung für die Kanoniker schlecht denkbar sind, obwohl sie meist aus anderen Blickwinkeln heraus betrachtet worden sind. Einen ähnlichen Geist wie unter den Bamberger Kanonikern und sehr ähnliche Argumente zur Bedeutung des Kanonikerstands sah man vielleicht bereits bei der Gründung des

75

16 SCHIEFFER: Simonieprozesse (Anm. 15), S. 19.

17 Lampert von Hersfeld: *Annales/Annalen*, a. 1075, hg. v. Wolfgang Dietrich FRITZ/Adolf SCHMIDT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FSGA 13), Darmstadt 2000, S. 262–275. SCHIEFFER: Simonieprozesse (Anm. 15), S. 35, beweist, „daß es eine (anfängliche) Phase der Auseinandersetzung gegeben hat, in der Simonie noch keine Rolle spielte“, eine Anklage, die erst später erhoben wurde.

18 Lampert von Hersfeld: *Annalen*, a. 1075 (Anm. 17), S. 265.

19 Lampert von Hersfeld: *Annalen*, a. 1075 (Anm. 17), S. 267.

20 SCHIEFFER: Simonieprozesse (Anm. 15), S. 27–31.

21 SCHIEFFER: Simonieprozesse (Anm. 15), S. 33 mit Anm. 66.

Klosters Abdinghof durch Bischof Meinwerk von Paderborn im Jahre 1022, zumindest nach seiner Lebensbeschreibung, die allerdings erst in die Mitte des 12. Jahrhunderts datiert wird²². Die Kleriker der Diözese wandten sich gegen die neuen, möglicherweise aus Cluny stammenden Mönche, die von Meinwerk eingeführt wurden, und zwar mit dem Argument, dass sich diese der Etymologie ihres Namens entsprechend von der Menge und der Stadt fernzuhalten hätten. Um die Bedeutung der Beziehungen der Kanoniker zu Gregor VII. und die Spannungen zwischen diesen und dem vom König unterstützten Reichsepiskopat schlagartig zu beleuchten, sei hier nur an den Gehorsamsentzug im Wormser Brief der Bischöfe an den Papst vom Januar 1076 erinnert, ganz einfach adressiert an den Bruder Hildebrand, *Hildebrando fratri*²³.

Der *esprit de corps* der Kanoniker eröffnete Gregor also direkte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Reichskirche, die von der königlichen Unterstützung in wachsendem Ausmaß unabhängig war. Sicherlich nicht ausschließlich, aber doch zum guten Teil, war dies vor allem deshalb möglich, weil auch Gregor Kanoniker war und in diesem geistlichen Stand das höchste christliche Ideal sah und verteidigte. Gregor gab der Reform der Kanoniker starke Impulse, die im Falle Südfrankreichs sogar noch deutlicher hervortreten als in Deutschland und dort auch besser beurkundet sind. Die engen Beziehungen zwischen Hugo von Die und Gregor VII. zeichnen ein besonders klares Bild. Hugo von Die (ca. 1040 – Oktober 1106) war Kanoniker an der Abtei Saint-Barnard-de-Romans und fungierte als Kämmerer der Erzdiözese Lyon, bevor er im Oktober 1073 auf Vorschlag des päpstlichen Legaten Gerard von Ostia von der Bevölkerung zum Bischof von Die gewählt wurde²⁴. Geweiht wurde er von Papst Gregor VII. selbst, am 15. März 1074 zunächst zum Priester und am Tag danach – im Anschluß an die Fastensynode dieses Jahres – auch zum Bischof, da Graf Wilhelm von Die die Wahl Hugos zunächst nicht hatte anerkennen wollen. Alle von Gregor geweihten Bischöfe standen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Papst²⁵, aber Hugos Position geht doch über die anderer vom Papst geweihter Bischöfe weit hinaus. Bereits auf eben der Synode, auf der er auch geweiht worden war, betraute Gregor ihn mit seiner Vertretung und ernannte ihn bald danach zu einem der ständigen Legaten in Frankreich. Im Jahr 1082/83 wurde er Erzbischof und Primas von Lyon, eine Würde, von deren ehemaliger Existenz Gregor aufgrund der Pseudo-Isidorischen Dekretalen überzeugt war und die er trotz der lange anhaltenden

22 Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis, ed. v. Franz TENCKHOFF (MGH SS rer. Germ. 59), Hannover 1921, S. 32f.; BALZER, Manfred: Paderborn im frühen Mittelalter (776–1050), in: Paderborn. Geschichte der Stadt und ihrer Region, Bd. 1: JARNUT, Jörg (Hg.): Das Mittelalter. Bischofsherrschaft und Stadtgemeinde, Paderborn u. a. 1999, S. 77–108, S. 91–95.

23 Die Briefe Heinrichs IV., ed. v. Carl ERDMANN (MGH Dt. MA 1), Leipzig 1937, Anhang A, S. 65–68.

24 LÜHE, Wilhelm: Hugo von Die und Lyon, Breslau 1898, sowie mit ausführlicher neuer Literatur BLUMENTHAL, Uta-Renate: Hugh of Die and Lyons, Primate and Papal Legate, in: Scripturus Vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, hg. v. Dorothea WALZ, Heidelberg 2002, S. 487–495, S. 492, Anm. 1.

25 BLUMENTHAL: Gregor VII. (Anm. 6), S. 242–248.

Proteste der Kirche der Francia erneuerte, um den – wie er meinte – alten Zustand wiederherzustellen.

Die lebhafteste Diskussion zum Investiturverbot Gregors lässt oft vergessen, dass es Hugo war, der als erster die Laieninvestitur verboten hatte, und zwar sehr formal auf zwei Konzilien, die er im Auftrag des Papstes im September 1077 in Autun und im Januar 1078 in Poitiers abgehalten hatte. Ein Textvergleich zeigt, daß sich Hugos Formulierung des Verbots inhaltlich recht genau an die Anweisungen Gregors hielt, die ihm der Papst zuvor in einem Brief vom 12. Mai 1077 übermittelt hatte²⁶. Was könnte die enge Zusammenarbeit zwischen dem Papst und seinem wichtigen Legaten deutlicher beweisen? In den Augen mancher Historiker aber wird diese Verkündigung nicht nur durch Gregors eigenes Dekret in dieser Sache vom November 1078 überschattet²⁷, sondern auch von Hugos rabiatem Durchgreifen in der französischen Kirche. Er exkommunizierte bekanntlich auf einen Schlag die Bischöfe von Beauvais, Noyon, Amiens, Laon, Soissons, Senlis und Thérouanne und suspendierte Radulf von Tours, dessen Bewaffnete die Eröffnungssitzung des Konzils von Poitiers gesprengt hatten²⁸. Gregor hatte Hugo wegen dieser Härte schwer getadelt und die Exkommunikationen rückgängig gemacht. Dies verdeckt die weitgehende Übereinstimmung der Gedankengänge Gregors und Hugos und schreibt Hugo eine Verantwortung zu, die Gregor ihm niemals zugebilligt hätte. Trotz aller Vollmachten, die er seinen Legaten anvertraute, damit sie an seiner, des Papstes, Stelle den römischen Primat vor Ort vertreten konnten, gab es nie und bei niemandem auch nur den geringsten Zweifel über die Hierarchie der kirchlichen Autoritäten: Christus, Petrus, Papst. Der Anstoß zum Verbot der Laieninvestitur ging auch diese französischen Konzilien betreffend von Gregor aus. Doch ist es nur leicht übertrieben zu sagen, dass sich die Einstellung zur Kirchenreform und zur Kanonikerreform bei Hugo und Gregor bis aufs i-Tüpfelchen gedeckt habe.

Hugo hielt zahlreiche Konzilien in seiner Eigenschaft als Legat und Primas ab, und besonders die Bestimmungen seines Konzils von Poitiers im Jahre 1078, die wesentliche Texte zur Kanonikerreform enthalten, sind durch zahlreiche kanonistische Handschriften mit starken Bindungen an Poitiers überliefert worden²⁹. Die

26 BEULERTZ, Stefan: Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (MGH Studien und Texte 2), Hannover 1991, Nr. 2, S. 4f.

27 Register Gregors VII. (Anm. 2), Nr. VI,5b, S. 403; BEULERTZ: Verbot (Anm. 26), Nr. 5, S. 7f. (Literatur).

28 SCHIEFFER, Theodor: Die päpstlichen Legaten in Frankreich, Berlin 1935 (ND 1965), S. 103–106; BECKER, Alfons: Studien zum Investiturproblem in Frankreich, Saarbrücken 1955, S. 63–67; vgl. ENGLBERGER, Johann: Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturdokuments vom Herbst 1078, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.): Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 193–258, S. 216–223; BLUMENTHAL: Hugh of Die (Anm. 24), S. 489.

29 BEULERTZ: Laieninvestitur (Anm. 26), Nr. 3, S. 5, unter Angabe der Handschriften und der Literatur. Zu den Handschriften kommt noch Berlin, Staatsbibliothek, Phillipps 1688, fol. 139^v–140^v; zur kanonistischen Literatur jetzt auch KÉRY, Lotte: Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature, Washington D. C. 1999.

gleiche Gruppe von Poitevin-Handschriften überliefert auch reiches kanonistisches Material zu Gregors Pontifikat, wie die Kanones der beiden von Gregor im Frühjahr und Herbst des Jahres 1078 abgehaltenen Synoden. Die ebenfalls mit Poitiers zusammenhängende Turiner Sammlung³⁰ zum Beispiel enthält als Nachtrag sogar den *Dictatus Papae*, eine Urkunde, die man trotz ihres Eintrags in das Register Gregors am besten mit einer vertraulichen Privatnotiz vergleicht, die nicht zur ‚Veröffentlichung‘ bestimmt war. Wenn man beklagt, wie erstaunlich selten Gregors Dekrete in die kanonistische Literatur aufgenommen worden sind, so ist man sich darüber im Klaren, dass die Handschriften aus der Region Poitiers die große Ausnahme darstellen. Ihr Einfluss reichte bis nach Norditalien und Nordspanien. Es scheint durchaus berechtigt, als einen Hauptvermittler oder eine Hauptquelle Hugo von Die anzunehmen. In Südfrankreich und Katalonien waren es also nicht Briefsammlungen, sondern kanonistische Sammlungen, die uns Einblick in die Ziele Gregors VII. erlauben und ein Netz von Beziehungen unter Kanonikern enthüllen. Auch in Sachen Kanonikerreform darf man eine enge Zusammenarbeit zwischen Gregor und seinem Legaten voraussetzen. Ein irrtümlich Gregor VI. zugeschriebener Text in einer Pariser Handschrift überliefert unter dem Namen des Papstes erweiterte Versionen mehrerer Dekrete, die Hugo 1078 in Poitiers erlassen hatte³¹. Es handelt sich dabei um Ausführungen zu Klerikerkindern und illegitimen Kindern. Erstere dürfen nicht in den Klerus aufgenommen werden, es sei denn, sie wären Mönche oder gehörten zu „denjenigen Kanonikern *qui regularem communemque vitam ducant et religiosam*“. In dem Fall dürfen sie ordiniert werden, wenn es dem Dekan oder Abt gut dünkt, allerdings ohne je zu diesen Ämtern selbst oder zum Episkopat zugelassen zu werden. Illegitime Kinder dürfen zwar wie die übrigen Mönche *clericari*, aber niemals die Ordination empfangen. Der zweite Auszug aus den Kanones von Poitiers ist von größerem Interesse, denn er verbindet das Verbot der Klerikerehe mit besonderem Verweis auf Kanoniker und schreibt im Einzelnen vor, wie gegen diese vorzugehen sei, unter anderem mit Entzug der Benefizien und aller liturgischen Rechte. Der Text wiederholt auch Gregors an Laien gerichtetes Verbot, unter irgendwelchen Umständen bei unkeuschen Priestern die Messe zu hören, nicht einmal zu Ostern. Die Abschrift schließt mit der kategorischen Feststellung, die die Argumentation von Humbert von Silva Candida aufnimmt, dass simonistische Bischöfe, „die dies nicht sind, obwohl sie so genannt werden“, von allen, auch übel beleumdeten (*infamis*) Personen, angeklagt werden können, da diese selber Infame seien. Für den Schreiber, vielleicht handelt es sich um einen Begleiter des Bischofs Gottfried von Angers, der am Konzil von Poitiers teilnahm, war Hugo also das Sprachrohr Gregors VII., eine Ansicht, die man auch heute noch schwer leugnen kann.

Man kennt nur verhältnismäßig wenige Einzelheiten über Hugos bischöfliches Regiment in Die und später in Lyon. Aber auch hier ergeben sich wichtige Bezie-

30 Turin, Biblioteca Universitaria, D IV 33 wie Anm. 29.

31 Paris, Bibliothèque Nationale lat. 2050, fol. 211^{va-b}; siehe die Ausgabe bei BLUMENTHAL: Hugh of Die (Anm. 24), S. 489, mit Kommentar.

hungen zu Gregor VII., die für die Verbreitung seines Gedankenguts sehr aufschlussreich sind. Von Anfang an konzentrierte sich Hugo auf die Reform und Erneuerung von Kanonikerkongregationen; auch die reformierten Mönche konnten auf seine Unterstützung zählen, wie seine Schenkungen beweisen. Es ging dem Erzbischof aber nicht nur um die kirchliche Disziplin, sondern auch um die Rekonstruktion der durch Laien entfremdeten Kirchengüter, in allererster Linie um Kirchen und Klöster in Laienhand. Nachdem Gregor Hugo im Frühjahr 1074 geweiht hatte, sandte er ihn mit einem Begleitbrief an Graf Wilhelm in seine Diözese zurück³². Der Registerbrief enthält die genauesten Anweisungen für den Grafen, die wegen der aufgezählten Details aus Die auf Hugo selbst zurückgehen müssen. Mit allen seinen Kräften, so schrieb der Papst an den Grafen, sollte Hugo in den Kirchen seines Sprengels gegen die Simonie kämpfen und Kirchen nicht eher weihen oder dort die Messe feiern, als bis diese den Händen der Laien entrissen – und wie es die Kirchengesetze vorschreiben – wieder in der bischöflichen Verfügungsgewalt seien. Unter Androhung der Exkommunikation verbietet Gregor jedem, ihn, Hugo, an der Ausführung dieses Auftrags zu hindern. Hugo wird dem Grafen gegenüber als *confrater* bezeichnet, dem Graf Wilhelm wie üblich Fidelität schwören soll. Die Übereinstimmung zwischen Papst und Bischof ist deutlich, und es verwundert nicht, wenn der Bischof von Die unter denjenigen Vertrauensleuten war, die Gregor auf dem Sterbebett als mögliche Nachfolger genannt haben soll³³.

Hugo bedachte wohl strenge Klöster wie zum Beispiel die Abtei Savigny oder Cluny mit Schenkungen, aber seine Vorliebe gehörte sicherlich den eremitischen Kanonikern von Saint-Ruf, Avignon. Dort hatten sich bereits im Jahre 1039 vier Kanoniker des Domkapitels zusammengeschlossen, um *religiose* und besitzlos an der halb verfallenen Wallfahrtskirche von St. Justus und St. Rufus zu leben³⁴. Die frühen Schenkungen an Saint-Ruf – wie Eyguières und seine Kirchen Saint-Vérédème und Saint-Pierre de Vence – aus den Jahren 1069 beziehungsweise 1074 waren hauptsächlich zur wirtschaftlichen Unterstützung bestimmt, und die Kanoniker blieben rechtlich der Kathedrale unterstellt³⁵. Nicht viel später, zur Zeit des Konzils von Avignon im Jahre 1080, entstanden durch enge Kontakte zur gregorianischen Partei entscheidende Veränderungen. Vielleicht angeregt durch Hugo von Die, wie Ursula Vones-Liebenstein vorschlug, wählte sich die Gemeinschaft ihren ersten Abt namens Arbert, der Urkunden zufolge sein Amt bereits im Ok-

32 Register Gregors VII. (Anm. 2), Nr. I,69, S. 99f.

33 COWDREY: Pope Gregory VII (Anm. 1), S. 677–682; BLUMENTHAL: Gregor VII. (Anm. 6), S. 329f., Anm. 14.

34 VONES-LIEBENSTEIN, Ursula: Les débuts de l'abbaye de Saint-Ruf. Contexte politique et religieux à Avignon au XI siècle, in: Crises et réformes dans l'Eglise, de la réforme grégorienne à la pré-réforme. Actes du 115^e congrès national des sociétés savantes, Avignon 1990, S. 9–25; sowie VONES-LIEBENSTEIN, Ursula: Saint-Ruf und Spanien, Paris/Turnhout 1996.

35 VONES-LIEBENSTEIN, Ursula: Der Verband der Regularkanoniker von Saint-Ruf. Entstehung, Struktur und normative Grundlagen, in: MELVILLE, Gert/MÜLLER, Anne (Hg.): Regula Sancti Augustini. Normative Grundlage differenter Verbände im Mittelalter, Paring 2002, S. 49–103, S. 56.

tober 1081 innehatte. Arbert steigerte den Ruf und den Einfluss Saint-Rufs außerordentlich. Anselm von Havelberg stellte Arbert in eine Reihe mit Augustinus und Norbert von Xanten und rühmte seine Sittenreinheit und sein strenges Leben. Die ganze Provence habe er mit Licht erfüllt. Arbert, wohl aus dem südfranzösischen/katalanischen Raum, scheint auch für die Einführung von *consuetudines* verantwortlich gewesen zu sein und die erste Verbreitung der Sanrufianer, vor allem nach Katalonien. Abt Arbert erhielt eine Besitzbestätigung von Papst Urban II. für Saint-Ruf sowie das berühmte Privileg *Pie voluntatis affectus*, das auch für die Kanoniker von Rottenbuch und Saint-Quentin von Beauvais ausgestellt worden war³⁶. Dieses zuerst von Peter Classen und Horst Fuhrmann ausführlich besprochene und edierte Privileg grenzte zum ersten Mal den *ordo canonicus* von anderen Lebensformen der Kirche deutlich ab³⁷. Es gehört nicht mehr zu meinem Thema, doch ist dazu kurz zu bemerken, daß Urban II., der ehemalige Reimser Kanoniker und spätere Cluniazenser Mönch, der sich ja bekanntlich später ganz auf die Seite der Mönche gestellt hat, sich zu Beginn seines Pontifikats vielleicht in stärkerem Maße als später dem Erbe Gregors VII. verpflichtet fühlte. Arbert jedenfalls hatte den Kanonikern von Saint-Ruf – sie nannten sich *fratres* und nicht *canonici* – gerade im richtigen Moment eine rechtlich gesichere Grundlage durch das Papstprivileg geben können. Unter den Gönnern Saint-Rufs war weiterhin Hugo von Die. An Saint-Ruf übergab er Saint-Pierre de Die, ein bedeutendes Priorat vor den Toren der Stadt, sowie Saint-Vincent de Taulignan, Notre-Dame d'Arneyon und Notre-Dame de Volvent³⁸. Der auf Hugos Anregung hin gewählte Gebuin von Lyon übertrug den Sanrufianern gleich drei wichtige Kirchen seines Bistums, und Ursula Vones-Liebenstein meint, dass Hugo auch an der „Schenkungen der Kirche Saint-Pierre de Cavaillon durch Bischof Desiderius von Cavaillon nicht unbeteiligt“ war³⁹. Bischof Hugo von Grenoble verdankte seine Wahl ebenfalls Hugo von Die, so dass man auch in diesem Fall annehmen kann, dass die Gründung von Saint-Jeoires und Schenkungen an das Regularkanonikerstift Oulx von Hugo angeregt worden waren. Oulx übernahm damals die *consuetudines* von Saint-Ruf. Im Jahr 1082, nach seiner Wahl als Nachfolger Gebuins als Erzbischof von Lyon und Primas, reformierte Hugo das Kapitel seiner Kathedrale St. Irenaeus, indem er dort die *vita communis* und Besitzlosigkeit einführte. Er war hier erfolgreicher als seinerzeit in Vienne, wo in Hugos alter Abtei Saint-Barnard-de-Romans die Kanoniker lange Zeit miteinander über die Reform im Streit lagen⁴⁰. Ungefähr um die gleiche Zeit, gegen Ende der siebziger Jahre, versuchte Saint-Ruf nicht nur, sich vom Domkapitel von Avignon selbständig zu machen, sondern sogar dieses zu übernehmen. Der – allerdings fehlgeschlagene –

36 VONES-LIEBENSTEIN: Verband (Anm. 35), S. 59, Anm. 43.

37 FUHRMANN, HORST: Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker (SBB der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 2), München 1984.

38 VONES-LIEBENSTEIN: Débuts (Anm. 34), S. 102.

39 VONES-LIEBENSTEIN: Verband (Anm. 35), S. 63.

40 SCHILLING, Beate: Guido von Vienne – Papst Calixt II. (MGH Schriften 45), Hannover 1998, Kapitel VI, S. 168–244.

Versuch begann damit, dass das Domkapitel seinen Propst aus der Sanrufianer Gemeinschaft wählte, und dieser dann versuchte, im Domkapitel die *vita communis* einzuführen. Interessanterweise ist dabei von einer Urkunde Gregors VII. die Rede, die diese Regelung bestätigte, leider aber nicht mehr erhalten ist. Die Kenntnis dieses Privilegs verdankt man nur einer Notiz im Chartular des Kapitels von Notre-Dame-des-Doms⁴¹.

Die Verbreitung und der Einfluss von Saint-Ruf stehen zweifellos im Zusammenhang mit der tatkräftigen Unterstützung Hugos von Die. Noch wichtiger aber wohl die Förderung der Sanrufianer Ideen zur *vita communis* durch Papst Gregor VII. Gregors Einfluss ist schwieriger zu fassen als der seines Legaten und dessen fast zahllosen Konzilien, die zumindest indirekte Spuren hinterlassen haben. Festzumachen ist sein Einfluss aber nicht nur in den liturgischen Texten, auf die noch einzugehen ist, sondern vor allem in der päpstlichen Territorialpolitik. Gerade die Fürsten Südfrankreichs und Nordspaniens waren bereit – kurz gesagt – Vasallen des Heiligen Stuhls zu werden. So übertrug beispielsweise Graf Bernhard von Besalú 1077 sieben Klöster an Rom und verpflichtete sich zu einer jährlichen Zinszahlung von 100 Goldmankusen⁴². Nicht unterschätzen darf man, dass er gleichzeitig das Chorherrenstift an seiner Burgkapelle an die Kanoniker von Saint-Ruf gab. Noch früher, im Jahre 1068, hatte König Sancho Ramirez von Aragón auf einer Romreise sein Reich St. Peter anvertraut. Er war einer der wichtigsten Förderer von Saint-Ruf. Graf Bertrand von der Provence hat im August 1081 alle Kirchen seines Einflussbereichs an Rom übergeben. Ähnliches gilt für Graf Peter von Melgueil, der 1085 sowohl seine Grafschaft als auch das Bistum Maguelonne an den Heiligen Stuhl tradierte und bei derselben Gelegenheit die Kirche Saint-Jacques de Melgueil an Saint-Ruf schenkte. erinnert man sich an das päpstliche Kommandationsschreiben von 1074 zugunsten Hugos an den Grafen von Die, in dem die Rekuperation der durch Laien entfremdeten Kirchen und Klöster ja sehr stark betont wurde, so kann man den Gesamteindruck nicht leugnen, dass sowohl der wachsende Einfluss von Saint-Ruf als auch die Tätigkeit Hugos von Die ihren Anstoß Papst Gregor VII. verdanken. Kanoniker-Reform und päpstliche Politik waren engstens miteinander verflochten. Die in Saint-Ruf gelebte Kanonikerreform wurde ganz deutlich von Anhängern des Papstes getragen, und das gregorianische Erbe hatte auch im 12. Jahrhundert seine Stärke noch keineswegs eingebüßt, wie die Verbandsbildung von Saint-Ruf beweist⁴³.

Man hat sich oft gefragt, wie es möglich war, dass sich die Welt innerhalb einer einzigen Generation – ich denke hier an den dritten und vierten Salier – wie es schien blitzartig verändert hatte. Es sei nur an das Schlagwort von der ‚gregorianischen Revolution‘ erinnert. Betrachtet man aber die Situation aus der Perspektive der Kanonikerreform und Papst Gregors VII. als Kanoniker, so wird mit einem Mal klar, wie lange der Gärungsprozess eigentlich gedauert hat und wie

41 VONES-LIEBENSTEIN: Verband (Anm. 35), S. 67.

42 Um die Anmerkungen nicht zu sehr zu belasten, sei hier allgemein verwiesen auf BLUMENTHAL: Gregor VII. (Anm. 6), S. 298–306, bes. S. 305f.

43 VONES-LIEBENSTEIN: Verband (Anm. 35), S. 61.

deutlich er in der religiösen Bewegung des 11. Jahrhunderts verankert war. Heute hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Regularkanoniker, um ihnen ihren späteren Namen zu geben, ihren Weg zur Armut und zum freiwilligen Gemeinschaftsbesitz aufgrund der traditionellen sogenannten ‚kanonischen Regel‘ fanden und dieser noch lange die Treue hielten. Josef Siegwart definierte diese in seiner Ausgabe der Marbacher *consuetudines* als „eine eigenwillige Auswahl von Texten aus der Überlieferung, besonders aus der Aachenregel von 816. Hierbei ging aber die Umbiegung des Wortlautes oder die Umdeutung des Sinnes so weit, dass nur der dahinter stehende Wille entschied, der Buchstabe aber so wenig bedeutete, dass man nachträglich leicht die Augustinusregel an die Stelle karolingischer Texte setzen konnte“⁴⁴. Unter Gregor VII., wie wir durch Cosimo Fonsecas Analysen wissen, gehörten zu diesen Texten vor allen Dingen die Regeln Chrodegangs und Benedikts⁴⁵. Das bedeutet im Fall von Saint-Ruf und ähnlich frühen Kongregationen, dass diese Häuser den Mönchen von Cluny und Saint-Victor in Marseille sowohl aus heutiger Sicht als auch aus Sicht des 12. Jahrhunderts näher zu stehen schienen als den neuartigen Verbänden des frühen 12. Jahrhunderts wie etwa Saint-Victor, Paris, Prémontré oder Arrouaise⁴⁶. Selbst der Ausdruck *secundum regulam beati Augustini vivere* bedeutet daher, wie Stefan Weinfurter unterstrichen hat, zunächst nicht, „gemäß der Regel des heiligen Augustinus, sondern [...] gemäß seinem Leben und Vorbild“ zu leben⁴⁷.

Das Vorbild für Augustinus aber waren weniger die zeitgenössischen Mönche als die Gemeinschaft der Urkirche. Kurz zusammengefasst war das Ideal also der gemeinschaftlich lebende, persönlich besitzlose Kleriker, der trotz Übernahme mancher monastischer Gebräuche die notwendige Freiheit zur Erfüllung priesterlicher Aufgaben besaß. Saint-Ruf erklärte sich in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts für den *ordo antiquus* mit dem *praeceptum* und dem Superpelliceum aus weißem Leinen⁴⁸. Unter den Texten der ältesten *consuetudines* von Saint-Ruf befindet sich die liturgische Regelung Gregors VII. *In die resurrectionis*, einer der sehr wenigen Texte dieses Papstes, die Gratian in sein Dekret aufgenommen hat, oder genauer gesagt, die dem Dekret schnellstens hinzugefügt wurden⁴⁹. Dieses

44 SIEGWART, Josef: Die *Consuetudines* des Augustiner-Chorherrenstifts Marbach im Elsaß (12. Jahrhundert), Freiburg (Schweiz) 1965, S. 5.

45 FONSECA, Cosimo Damiano: *Medioevo Canonice* (Pubblicazioni dell' Università del Sacro Cuore, Contributi serie terza, Scienze storiche 12), Milano 1970, S. 73–100.

46 VONES-LIEBENSTEIN: Verband (Anm. 35), S. 53.

47 ANDENNA, Cristina: *Mortariensis Ecclesia*. Ein Regularkanonikerverband in Oberitalien im 12. Jahrhundert, in: *Regula Sancti Augustini* (Anm. 35), S. 206f.; WEINFURTER, Stefan: Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker, Köln/Wien 1975, S. 236f.

48 FUCHS, Franz: Wolle oder Leinen. Zum Streit um den rechten Habit in der Regularkanonikerbewegung des 12. Jahrhunderts, in: *Regula Sancti Augustini* (Anm. 35), S. 233f., sowie Anm. 46 (Literatur).

49 *Decretum Gratiani, De Consecratione*, D. 5, c. 15, in: *Decretum Magistri Gratiani*, ed. v. Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879 (ND Graz 1959), Sp. 1416; die neueste kritische Ausgabe des Textes stammt von BERNAL PALACIOS, Arturo: La redacción breve del c. „In die resurrectionis“ en las colecciones canónicas pregracianas, in: LANDAU, Peter/MÜLLER, Joerg (Hg.): *Proceedings of the*

Dekret über die Zahl der Psalmen und Lektionen im Stundengebet während der Zeit von Ostern bis Pfingsten ist ein eindrucksvolles Zeugnis für den Einfluss der ältesten Sanrufiger Gebräuche und indirekt auch für den Gregors VII., da es häufig übernommen worden ist, zum Beispiel in den Marbacher *consuetudines* sowie in denen von Oulx⁵⁰. In seiner Verteidigung des *ordo antiquus* wurde es von Bischof Galterius von Maguelonne in seinem bekannten Brief an Seher von Chaumouzey erwähnt. Hier interessiert an diesem liturgischen Text insbesondere die Tatsache, dass Gregor von sich selbst spricht und seine Bemühungen um die römische Liturgie schildert, was schließlich dazu führte, dass er in Nachahmung der Kirchenväter die Regel weitergab: „nach unseren Forschungen im Ordo Romanus und Untersuchung der Gebräuche unserer Kirche“⁵¹. Die Bestimmung *In die resurrectionis* geht wohl auf eine römische Synode zurück, vielleicht auf diejenige von 1074. Der kurze Text fand nicht nur Eingang in die ältesten *consuetudines* von Saint-Ruf und somit Verbreitung in den von Avignon beeinflussten Kanonikerkreisen, sondern auch in die reiche kanonistische Überlieferung im Raum von Poitiers, die bereits oben erwähnt wurde – beides Zeichen für Gregors enge Verbindung zu den reformierten Kanonikern.

Das Gleiche trifft auch für das zweite liturgische Dekret zu, das ebenfalls mit Sicherheit Gregor VII. zugeschrieben werden kann. Es handelt sich um die Regelung der Quatemberfasten *Licet nova consuetudo*⁵². Auch diese Fastenregel ist in Handschriften des Poitou weit verbreitet⁵³, jedoch nicht – soweit bisher bekannt – in den *consuetudines* der Kanoniker selbst. Wieder einmal scheut Gregor nicht davor zurück, neue, das heißt für ihn schlechte, Gewohnheiten unter Verweis auf die Schriften und Lehren der Väter abzuweisen – eines seiner Lieblingsthemen.

Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Città del Vaticano 1997, S. 923–952; FUHRMANN, Horst: Papst Gregor VII. und das Kirchenrecht zum Problem des Dictatus Papae, in: Studi Gregoriani 13 (1989), S. 123–149, S. 126; ELZE, Reinhard: Gregor VII. und die römische Liturgie, in: Studi Gregoriani 13 (1989), S. 179–188, S. 181f.; TAYLOR, Daniel S.: Der Micrologus Bernolds von Konstanz und der Codex Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek HB VI 114, in: DA 52 (1996), S. 171–179; vgl. FONSECA, Cosimo Damiano: La cosiddetta „Regola di Gregorio VII“ (mss. Vat. Lat. 629, ambr. H 5 inf., Viterbo, Museo Capitolare, n. 36), in: FONSECA, Cosimo Damiano (Hg.): Medioevo Canonico, Milano 1970, S. 101–109, und DER-EINE, Charles: La prétendue règle de Grégoire VII pour les chanoines réguliers, in: Revue bénédictine 71 (1961), S. 108–118.

50 FONSECA, Cosimo Damiano: Oulx e Avignone: la silloge normative del ms. B 2 del Seminario Maggiore di Aosta, in: FONSECA, Cosimo Damiano (Hg.): Medioevo Canonico, Milano 1970, S. 162–170.

51 Siehe Anm. 49.

52 Der vollständige Text findet sich bei LÖWENFELD, Samuel: Ein Aktenstück aus der Ostersynode von 1078, in: NA 14 (1889), S. 618–622, S. 620ff., und bei TARDIF, Joseph: Une collection canonique poitevine, in: Nouvelle revue historique de Droit français et étranger 21 (1897), S. 149–216, S. 215f.; Teilausgabe bei The *Epistolae vagantes* of Pope Gregory VII (Anm. 12), Nr. +76, S. 159; SOMERVILLE, Robert: The Councils of Gregory VII, in: Studi Gregoriani 13 (1989), S. 33–53, S. 50. Die Echtheit der Zuschreibung wird inzwischen auch von Professor Cowdrey akzeptiert; eine kritische Ausgabe durch Detlev Jasper und mich ist in Vorbereitung.

53 GILCHRIST, John: The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073–1141), in: ZRG KA 90 (1973), S. 35–82, S. 60, und ZRG KA 110 (1980), S. 192–229, Table II, JL 5290.

Seine Regelung wurde nicht in sein Register aufgenommen und fällt außerdem schon deshalb unter den Dekreten dieses Papstes auf, weil Gregor sich hier nicht damit begnügt, einfach generell auf Vätervorschriften zu verweisen, sondern die entsprechenden Dekrete seiner Vorgänger sogar wie ein Kanonist zitiert. Wir kennen 15 Handschriften, die mit zwei Ausnahmen alle aus dem südfranzösisch/katalanischen Raum stammen und so in die Einflussosphäre von Saint-Ruf gehören. Alle schreiben den Text *Licet nova consuetudo* Gregor VII. zu. Doch bei der Verwandtschaft der meisten dieser Handschriften untereinander ist es gerade hier in Paderborn besonders erfreulich, nochmals auf die *Vita Meinwerci* verweisen zu können, auf die sich Löwenfeld stützte, als er das Dekret über die Quatemberfasten auf das Fastenkonzil von 1078 datierte⁵⁴. Besondere Einblicke in die Bedeutung des Dekrets bietet jedoch der *Micrologus* Bernolds von Konstanz, der Gregors Text nicht nur zitiert, sondern auch ausführlich kommentiert und damit seine Bedeutung in Kanonikerkreisen erhellte. Daniel Taylor konnte zeigen, dass die Kapitel des *Micrologus*, die die Quatemberfasten betreffen und daher zur Festlegung der Daten für Ordinationen dienen, von Bernold vor 1094 zusammengestellt wurden⁵⁵. Bischof Gebhard III. von Konstanz feierte in diesem Jahr ein Konzil in Konstanz, auf dem die Bestimmungen Gregors VII. wiederholt wurden. Obwohl heute wenig bekannt, war *Licet nova* immerhin doch so wichtig zur Regelung von Liturgie und Weihen – das heißt für Kanoniker – dass das Dekret von Gregors Legaten auf der Quedlinburger Synode von 1085 wiederholt wurde. Nach seiner Wahl zum Papst wurde es von Odo-Urban II. dann nochmals auf den Konzilien von Piacenza und Clermont (1095) wiederholt. Gregor, wie gesagt, griff bewusst auf alte, römische Regelungen zurück und geißelte neue Moden, das heißt konkret, wie Taylor im Zusammenhang mit *Licet nova* bewies, einen Beschluss der 1023 abgehaltenen Synode von Seligenstadt. Das Frühjahrsfasten sollte in der ersten Woche der Quadragesima, das Sommerfasten in der Woche nach Pfingsten stattfinden. Neben Bernolds *Micrologus* spiegelt Gratians *Decretum* die lebhaft Diskussion wider, die durch Gregors Bestimmungen ausgelöst wurde, allerdings nicht unter Gregors, sondern unter Urbans Namen, ausgehend von dessen Wiederholung auf dem Konzil von Piacenza.

Von teilweise Unbekanntem zu allseitig Bekanntem übergehend, soll abschließend nur noch einmal an Hildebrands Auftritt auf dem Laterankonzil von 1059 erinnert werden⁵⁶. Der damalige Archidiakon forderte, wiederum mit Verweis auf unzulässige Neuregelungen, die von den *teutonici* – in diesem Fall Kaiser Ludwig dem Frommen – eingeführt worden seien, die Rückkehr zu den Vätervorschriften. Hildebrand kommt in der Ansprache an die Konzilsväter in der *aula Leonina* des Papstpalasts wieder und wieder auf die Besitzlosigkeit für Kanoniker zu spre-

54 LÖWENFELD: Ostersynode (Anm. 52), S. 619. Zu Bischof Meinwerk und seiner *Vita* siehe BALZER: Paderborn im frühen Mittelalter (Anm. 22).

55 TAYLOR: Der *Micrologus* Bernolds (Anm. 49), S. 171–179, S. 176–179.

56 WERMINGHOFF, Albert: Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, in: NA 27 (1901), S. 607–675, Anhang IV: Bruchstück aus den Verhandlungen der Lateransynode im Jahre 1059, S. 669–675; BLUMENTHAL: Gregor VII. (Anm. 6), S. 98–119.

chen, die nach den in der Regel enthaltenen Vätersentenzen unabdingbar sei. Ansonsten würden alle diejenigen, die „entbrannt durch den Heiligen Geist mit dem Feuer vollkommener Liebe“ sich für ein gemeinsames Leben nach dem Beispiel der Urkirche entschlossen hätten, daran gehindert, ihren Vorsatz auszuführen. Hildebrand setzte in der Rede das apostolische Leben der Kanoniker gleich mit der *via arcior*, dem härteren Weg, und dem Eingang durch die enge Pforte und beanspruchte somit für besitzlose Kanoniker, die die *vita apostolica* lebten, den höchsten geistlichen Rang, den man sonst allgemein den Mönchen zuwies. Wir kennen nur wenige Einzelheiten über Gregors persönliches Leben, so zum Beispiel, dass er es als Sünde betrachtete, in der Fastenzeit Lauch gegessen zu haben, aber die Lebensweise der Regularkanoniker um 1100, über die wir wenigstens etwas mehr wissen, beweist zur Genüge, dass sie damals tatsächlich in vielen Fällen die *via arcior* mit Gehorsam als grundlegendem Gebot praktiziert haben, bevor der noch strengere *Ordo monasterii* an die Stelle der *Regulae canonicorum* gesetzt wurde.